Bavar. 960 XIX,73

Digitized by Google

Bar. 960, XIX (79.

EXTRACTUS

Von Churpfalz Hofkammer an ſamtliche Receptores aberlaſſenen General-Verordnung de dato Mannheim 24ten Novembris 1779. die künftige Einrichtung Gerichtlicher Verbriefungen über auszuleihende Herrſchaftliche Capitalien betreffend

Solle § 15. Bei Auslei- oder erfolgender Abtragung eines Capitals von den Schuldnern weder einiges Zehlgeld noch ſonſtige Gebühr, ſo gering es immer ſeie, weder als ein Accidentale für hieſige Regiſtratur, noch unter ſonſtigem Vorwandt bei 50 Reichsthaler ohnausbleiblicher Straf weder angeforderet, noch als ein freiwilliges Geſchenk angenommen werden.

Comunicetur dem Oberamt

zur Verkündigung an alle und jegliche Gemeinde mit dem Bedeuten, geſtalten die Nachweiſung beſchehener Publication innerhalb 14 Tägen bei 5 Reichsthaler Straf einzuſenden.

Mannheim, Datum ut ſupra.

Kurpfalz Hofkammer.

Freiherr von Perglas.

Goeck.

Digitized by Google

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Digitized by Google